

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 61.

Sonntag den 1. März.

1868.

Öffentliche Sitzung der Stadtvordneten Mittwoch, den 4. März 1868,

Abends 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

- Tagesordnung: 1) Gutachten der Ausschüsse zum Bau- und Finanzwesen über Freigabe des Wassers.
2) Gutachten des Bauausschusses über die Abrechnung der Promenadenregulirung.
3) Gutachten des Gasausschusses über a) den 2. Theil des diesjährigen Budgetschreibens. b) Bildung einer gemischten Gasdeputation. c) Entnahme der Kosten zur Beleuchtung der Nordseite des Augustusplatzes.

Bekanntmachung.

Die alten Armenschulhäuser und das vormalige Wohnhaus des Holz- und Bauhofaufsehers an der Turnerstraße sollen auf den Abruch an die Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerung findet Donnerstag den 5. März d. J. von Vormittags 11 Uhr an auf dem Rathause statt und wird pünktlich zur angegebenen Stunde damit begonnen und dieselbe bezüglich der einzelnen Abruchssobjekte jedesmal geschlossen werden, sobald weitere Gebote darauf nicht mehr erfolgen.

Die Versteigerungsbedingungen und ein Plan der abzubrechenden Baulichkeiten liegen in unserem Bauamt aus; auch können letztere Mittwoch den 4. März d. J. Nachmittags von 2—4 Uhr an Ort und Stelle besichtigt werden.

Leipzig, den 26. Februar 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Die Inhaber der verlorenen resp. abhanden gekommenen Pfandscheine Nr. 52999. 55436. 94043 und 95645 X. 1229. 5346. 33483. 36289. 43967. 44811. 65508. 70063. 70064. 70067. 72389. 72618. 76059. 78565. 78571. 84622. 87274. 88109 und 91096 Y. 1247 und 1320 Z werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Leihhausordnung gemäß die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 29. Februar 1868.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Nr. 48275 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen 3 Monaten und längstens am 31. Mai d. J. bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um sein Recht daran zu beweisen oder dasselbe gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls der Sparcassenordnung gemäß der Inhalt des Buches dem Anzeiger ausgezahlt werden wird.

Für das am 7. d. M. aufgerufene Quittungsbuch Nr. 54926 läuft diese Frist am 8. Mai d. J. ab.

Leipzig, 29. Februar 1868.

Die Sparcasse zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der bestehender Vorschrift gemäß gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher zur Zeit entliehen haben, aufgefordert, diese an den drei ersten Tagen der nächsten Woche (am 2., 3., 4. März), alle übrigen Herren Entleiher aber an den drei letzten Tagen derselben (5., 6., 7. März) gegen Zurücknahme der Empfangsberechtigungen abzuliefern.

Leipzig, am 28. Februar 1868.

Die Verwaltung der Universitäts-Bibliothek.

Bekanntmachung.

Bei der fiscalischen Salzniederlage zu Leipzig wird vom 1. März d. J. ab
der Centner Biehsalz für — 10 Ngr. —

Königliche Salzverwalterei Leipzig.

Die Vereinigung der Leipziger Gymnasiasten.

Eine Erwiderung

auf den zweiten Abdruck des Artikels aus Nr. 112 des Leipz. Tagebl. 1868.

Die vorliegenden Zeilen waren bereits nach dem ersten Erscheinen des fraglichen Artikels zum Druck vorbereitet, als durch die Kriegsereignisse die ganze Frage plötzlich in den Hintergrund gedrängt wurde. Da jedoch unser verehrter Gegner die damals aufgestellten Gründe noch jetzt für maßgebend hält, wie der erneute Abdruck jenes Aufsatzes beweist, so stehen auch wir nicht an, die 1866 niedergeschriebenen Gründen der Beurtheilung des Publicums zu unterbreiten. Es scheint dies um so nothwendiger, als nach dünnen Gerüchten die, wie es schien, bereits erledigte Frage abermals einer offiziellen Discussion unterworfen werden soll.

Handelte es sich blos um eine pädagogische Erörterung der Frage, so könnte man sie getrost als eine längst abgethanen bezeichnen. Denn wir glauben einfach nicht, daß der geehrte Verfasser jenes Artikels den rein pädagogisch gehaltenen Gutachten der 16 Gymnasiallehrer, dem Gutachten von Auctoritäten wie Ritschl und Heiland im Ernst ein Botum gegenüberstellen könne, das sich gleich auf der ersten Seite auf den Standpunkt des steuerzahlenden Bürgers stellt und unter Anderem einen weiten Schulweg deshalb für wünschens-

wert hält, damit sich der Schüler nicht zu viel auf den Straßen umhertreibe. Wenigstens war der Herr Verfasser jenes Artikels darnach nicht berechtigt, mit Bedauern zu constatiren, daß die Ausprüche sachverständiger Männer in der pädagogischen Beurtheilung diametral auseinandergehen. Die Sachverständigen, denen es nur um die pädagogische Seite der Frage zu thun war, sind über die verderblichen Folgen einer Verschmelzung völlig einig.

Wir könnten weiter gehen und die Frage deshalb auch von jedem andern Standpunkt aus für eine abgethanen erklären. Denn das wird uns der verehrte Gegner sicherlich zugestehen, daß es sich bei einer Neugestaltung von Schulverhältnissen vor allem und in erster Linie darum handelt, ob der Zweck der Schule nach erfolgter Neuerung ebenso oder besser erfüllt werden könne als vorher und daß man sich vor einer Neuerung hüten müsse, wenn dies nach dem Urteil aller Sachverständigen eben nicht der Fall ist. Kurz ausgedrückt: wenn die Verschmelzung zum offensabaren Schaden des Gymnasialwesens unserer Stadt gereicht, wenn in dem vereinigten Gymnasium weniger gut gelernt und erzogen werden kann, kommen dem gegenüber alle Gründe, die die Vereinigung empfehlen, einfach nicht in Betracht. Streng genommen müßte unser geehrter Gegner erst den Beweis liefern, daß die geführten Gutachten auf Täuschung oder gar auf